

Umsiedlung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

**Bebauungsplan Nr. 178
„Gewerbegebiet Spitzacker“
(1. Änderung und Erweiterung/ einschließlich 1 Änderung Bebauungsplan Nr. 66 "Gewerbegebiet")**

Stadt Karben



Oktober 2021

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Karben
Fachbereich Stadtplanung, Bauen, Verkehr, Wifö
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl.-Biol.)
Tobias Geitz (B. Sc. Biologie)
Filip Turujlija (B. Sc. Biologie)
Leslie Koch (B. Sc. Biologie)
Hannah Offhaus (B. Sc. Biologie)
Mareike Waßmuth (B.Sc. Biologie)

Biebertal, 20.10.2021

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2 Zauneidechse	5
2.1 Datengrundlage	5
2.2 Umsiedlung	5
2.1.1 Fangmethodik	5
2.3 Ersatzhabitat	7
2.4 Reptilienzaun (Wanderbarriere)	7
2.5 Fang und Freisetzung	7
2.6 Fazit	7

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben plant die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“ (einschließlich 1 Änderung Bebauungsplan Nr. 66 "Gewerbegebiet").

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie durch vorbereitende Maßnahmen werden Flächen tangiert, die eine Zerstörung von Habitaten der Zauneidechse bedingen. Diese Art wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Bundesartenschutzverordnung geführt und unterliegen den Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Die Umsiedlung der Zauneidechse aus dem aktuellen Eingriffsbereich (Abb. 1, blau) soll in diesem Zusammenhang gewährleisten, dass es durch Maßnahmen im Plangebiet nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommt.

Der Bericht liefert Aussagen über den Verlauf sowie den Fangerfolg der Umsiedlung der Zauneidechse.

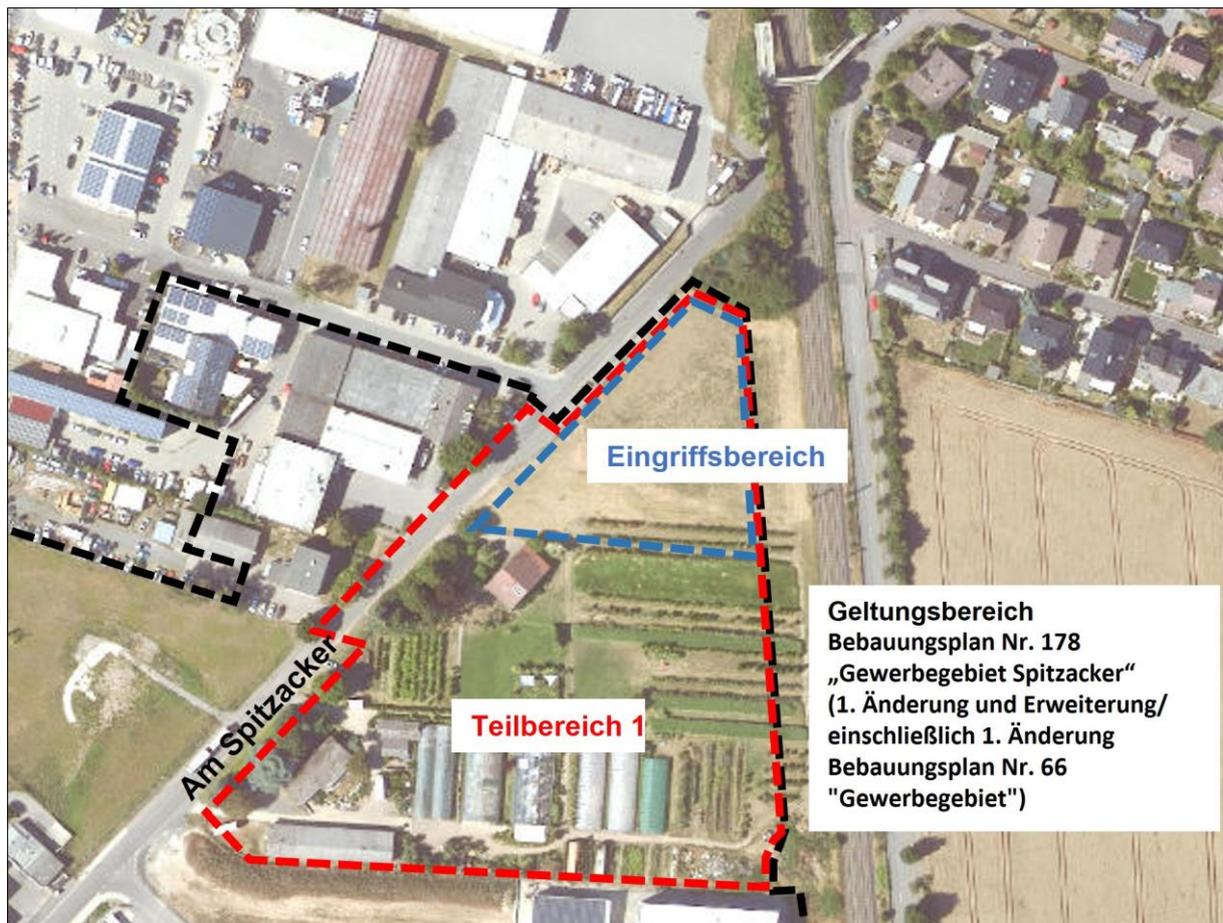


Abb. 1: Abgrenzung des Eingriffsbereichs im Geltungsbereich des Bebauungsplans des Bebauungsplans Nr. 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“, 1. Änderung und Erweiterung“; Stadt Karben (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 10/2021).

2 Zauneidechse

Im Rahmen des *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags - Bebauungsplan Nr. 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“ (1. Änderung und Erweiterung/ einschließlich 1 Änderung Bebauungsplan Nr. 66 "Gewerbegebiet")*; Stadt Karben, PLAN Ö wurde das Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Infolgedessen ist es bei Eingriffen zwingend notwendig, das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

2.1 Datengrundlage

Im Rahmen der Untersuchungen konnte am östlichen Rand des Planungsraums das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden (Abb. 2).

Die Zauneidechse ist eine FFH-Anhang IV-Art und nach BArtSchV streng geschützt.

Tab. 1: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BfN (2019), BNatSchG (2009), EIONET (2013-2018), KOCK & KUGELSCHAFTER (1996) und KÜHNEL et al. (2009).

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
			EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	IV	§§	V	*	o	o	o

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.2 Umsiedlung

Entsprechend den im Bebauungsplan definierten CEF-Maßnahmen wurde bestimmt, ab dem Jahr 2021, die im gegebenenfalls kurzfristig beanspruchten Baufeld befindlichen Zauneidechsen in das vorgesehene Ersatzhabitat umzusiedeln.

2.2.1 Fangmethodik

Der Fang der Zauneidechse ist wegen der versteckten Lebensweise und dem scheuen Wesen der Art meist sehr schwierig und zeitaufwändig. Daher gilt es den Fang durch entsprechende Vorarbeiten vorzubereiten und während der Fangaktion sehr vorsichtig und umsichend vorzugehen. Eine mehrmals an einem Tag aufgeschreckte Zauneidechse lässt sich an diesem Tag erfahrungsgemäß nur noch selten blicken und traut sich (wenn überhaupt) nur sehr vorsichtig aus der Deckung.

Gute Fangmöglichkeiten bieten besonders sonnenexponierte Stellen mit kurzrasigen und schütter bewachsenen Bereichen, die an Hecken, Haufen von Astwerk, Steinreihen und Hangstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen.

Zum Fang der Zauneidechse eignen sich verschiedene Methoden, die je nach Umfeld bessere oder

schlechtere Fangergebnisse bringen. Im konkreten Fall wurden folgende Methoden angewandt:

a) Handfang

Hierbei werden die Tiere direkt in der Vegetation mit der Hand gefangen. Diese Methode verlangt ein entsprechendes Geschick und eine große Geduld des Bearbeiters. Die Erfolgsquote ist von der Beschaffenheit des Planungsraums abhängig.

b) Schlingenfang

Bei dieser Methode wird die Eidechse mit Hilfe einer kleinen Schlinge, die an einem Stock befestigt ist an offenen, exponierten Stellen gefangen. Ein Fang in der tieferen Vegetation ist aufgrund der schlechten Erreichbarkeit mit der Schlinge kaum möglich. Diese Methode eignet sich sehr gut in Verbindung mit ausgelegten Reptilienquadraten, da so geeignete Fangareale geschaffen werden, in denen sich die Tiere deckungsfrei aufhalten.

Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt vom Vormittag bis in den frühen Nachmittag) bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen. Damit fanden die Fänge jeweils zu den Perioden der größten Eidechsenaktivität statt und es konnten gleichzeitig aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zum Fang wurden einerseits Reptilienquadrate genutzt, die bereits während der Erfassung ausgebracht wurden, andererseits wurden diese zu Beginn der Fangperiode durch weitere ergänzt, die an besonders schwierigen Stellen platziert wurden.



Abb. 2: Reptilienquadrate im Planungsraum im Jahr 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 10/2021).

2.3 Ersatzhabitat

Vorlaufende CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da bereits ein hergestelltes Reptilienhabitat zum „Bebauungsplan Nr. 178 Gewerbegebiet Spitzacker“ zur Verfügung steht und auch noch eine ausreichende Aufnahmekapazität aufweist.

Die vorhandenen Reptilienflächen liegen in der Ackerflur westlich der Friedberger Straße auf der Gemarkung Okarben, Flur 7. Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 87/3 und Nr. 143.

Die Entfernung zwischen den beiden Flächen beträgt etwa 220 m. Die Distanz zum Plangebiet beträgt 700 m bzw. 800 m.

Im Rahmen einer Kontrollbegehung wurde die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen bestätigt.

2.4 Reptilienzaun (Wanderungsbarriere)

Zur Vermeidung einer möglichen Einwanderung von Zauneidechsen aus der Umgebung wurde der Eingriffsbereich vor dem Erwachen der Tiere aus der Winterruhe mit einem Reptilienzaun gesichert (Abb. 2).

2.4 Fang und Freisetzung

Im Plangebiet wurden im Jahr 2021 ab dem 27. Mai insgesamt 8 Begehungen durchgeführt. Im Rahmen der Umsiedelung konnten keine Zauneidechsen gefangen werden (Tab. 2, Abb. 2). Da im östlichen Umfeld Zauneidechsen feststellbar waren, kann davon ausgegangen werden, dass die Einwanderungsbarriere erfolgreich die Besiedelung des Eingriffsbereich verhindert hat.

Tab. 2: Fangtermine der Umsiedelung.

Termin	Beginn	Ende	Bearbeiter	Info
30.03.2021	09:00	10:00	Dr. Kristen	Übersichtsbegehung, Reptilienzaun
27.05.2021	10:00	12:00	Gomes	Erfassung, Umsiedlung
15.06.2021	11:00	12:00	Koch	Umsiedlung
13.07.2021	14:00	15:00	Koch	Umsiedlung
19.07.2021	11:00	13:15	Offhaus	Umsiedlung
28.07.2021	11:00	12:00	Koch	Umsiedlung
23.08.2021	14:00	16:00	Koch	Umsiedlung
04.09.2021	12:30	14:30	Waßmuth	Umsiedlung
06.09.2021	13:00	14:30	Geitz, Turujlija	Umsiedlung

2.5 Fazit

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie durch vorbereitende Maßnahmen werden ggf. Flächen tangiert, die eine Zerstörung von Habitaten der Zauneidechse bedingen. Diese Art werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Bundesartenschutzverordnung geführt und unterliegen den Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Die Umsiedlung und artenschutzfachliche Baubegleitung soll in diesem Zusammenhang gewährleisten, dass es durch Maßnahmen im Plangebiet nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

Nr. 1-3 BNatSchG kommt.

. Im Rahmen der Umsiedelung konnten keine Zauneidechsen gefangen werden (Tab. 3, Abb. 2). Da im östlichen Umfeld Zauneidechsen feststellbar waren, kann davon ausgegangen werden, dass die Einwanderungsbarriere erfolgreich die Besiedelung des Eingriffsbereich verhindert hat.

Folglich kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Biebental, 20.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)